



Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern  
Mittelschul- und Berufsbildungsamt  
Abteilung Betriebliche Bildung

Kasernenstrasse 27  
3000 Bern 22  
031 633 87 87  
abb.mba@be.ch  
www.be.ch/abb

Ursula Aeberhard  
031 633 87 04  
ursula.aeberhard@be.ch

Bildungs- und Kulturdirektion, Kasernenstrasse 27, Postfach, 3000 Bern 22

## Merkblatt verkürzte Bildungsdauer Fachfrau Betreuung, Fachmann Be- treuung Erwachsene

Mit diesem Merkblatt werden wichtige Punkte aufgeführt, welche vor dem Abschliessen von Lehrverhältnissen bzw. für das Ausfüllen der Lehrverträge zu beachten sind.

**Grundvoraussetzungen für die verkürzte Grundbildung FaBe für Erwachsene** (gemäss Art. 3 in der Bildungsverordnung FaBe)

- Das 22. Altersjahr muss vollendet sein
- 2 Jahre Berufserfahrung in Form einer Anstellung von mind. 60% im Bereich Betreuung müssen belegt sein

### Wichtige Information:

Um den Qualifikationsbereich "**Allgemeinbildung**" zu erfüllen gibt es folgende Möglichkeiten:

- **Dispensation** aufgrund einer Vorbildung (z.B. eidg. Berufsabschluss EFZ, Matura-Abschluss oder gleichwertiges Diplom)
- Absolvieren des Allgemeinbildenden Unterrichts (ABU) **vor** Ausbildungsbeginn
- Absolvieren des Allgemeinbildenden Unterrichts (ABU) **während** der verkürzten Grundbildung

**Mit Einreichen des Lehrvertrages muss zwingend der Nachweis der Berufserfahrung (Arbeitsbestätigungen) und des allfälligen ABU Abschlusses (Kopie EFZ, Abschluss ABU) eingereicht werden!**

**Sämtliche Dokumente sind bis spätestens am 31. Mai vor Lehrbeginn an das Mittelschul- und Berufsbildungsamt Bern zu senden.**

### Arbeitszeit (Punkt 8 im Lehrvertrag)

SavoirSocial empfiehlt einen minimalen **Beschäftigungsgrad** im Lehrbetrieb von **50%**. In diesem Beschäftigungsgrad ist der Zeitaufwand für den Besuch der Berufsfachschule und der überbetrieblichen Kurse noch **nicht** enthalten.

Grundsätzlich wird in einem Lehrverhältnis **der gesamte Einsatz** einer lernenden Person definiert. In dem für das Lehrverhältnis aufgeführten Beschäftigungsgrad muss der Zeitaufwand für alle **drei** Lernorte berücksichtigt werden.

Für die verkürzte Grundbildung FaBe Erwachsene beträgt der durchschnittliche Zeitaufwand für den theoretischen Unterricht und die überbetrieblichen Kurse gerundet **25%**. Es ist somit von einem gesamten Beschäftigungsgrad von **mind. 75% im Lehrvertrag auszugehen**.

### Lohnzahlung

Die OdA Soziales Bern gibt Lohnempfehlungen ab (siehe: <https://www.oda-sozialesbern.ch/soziale-berufe/fabe-efz/lohnempfehlungen/>). Es ist Sache des Lehrbetriebes zu entscheiden, ob er nur die effektiven, im Lehrbetrieb geleistete Arbeit oder die gesamte für die berufliche Grundbildung aufgewendete Zeit als Berechnungsgrundlage nimmt. **Der Lohn gilt jedoch für alle drei Lehrorte bzw. für die gesamte Arbeitszeit.** Die Lohnangaben sind Empfehlungen, der Lehrbetrieb entscheidet über den Vollzug.

### **Überbetriebliche Kurse**

Die Kosten der überbetrieblichen Kurse müssen in einem Lehrverhältnis immer vom Lehrbetrieb übernommen werden. BBV Art. 21 Abs. 3

**Nicht** zulässig sind Zusatzvereinbarungen, in welchen eine lernende Person verpflichtet wird, nach Abschluss der beruflichen Grundbildung für eine gewisse Zeit im Lehrbetrieb zu arbeiten oder allenfalls die Ausbildungskosten (sogenannte Reversverpflichtungen) zurück zu erstatten.

**Beachten Sie**, dass bestehende Arbeitsverträge nach der Unterzeichnung des Lehrvertrages nicht mehr gültig sind. Es sind dann nur noch die rechtlichen Grundlagen eines Lehrvertrages gültig (bitte informieren Sie sich frühzeitig über allfällige Konsequenzen).

Für Fragen zur Anrechnung der Berufserfahrung oder Anrechenbarkeit der Allgemeinbildung können Sie jederzeit unsere Ausbildungsberaterin für Erwachsene kontaktieren:

Frau Ursula Aeberhard, [ursula.aeberhard@be.ch](mailto:ursula.aeberhard@be.ch) 031 633 87 04